

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medieninformatik (Master of Sciences - M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 29. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des Jahres.
- (3) Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist bei vorhandenen Kapazitäten und entsprechender Leistung (s. § 2) prinzipiell möglich. In diesem Fall werden die Module des 1. und 2. Lehrplansemesters nach einem gesonderten individuellen Plan auf das 1. und 2. Studiensemester verteilt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang Medieninformatik M.Sc. kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent.
- b) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Informatik oder Medien: Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.
- d) Englischkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens 550 Punkte im TOEFL paper-based Test, 90 Punkte im TOEFL internet-based Test, IELTS 6,5, CPE, GER B2, Level 7 des Language Centers der HFU oder äquivalent), nachweisen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen. Als Bewerbungsbestandteile sind die folgenden Unterlagen beizufügen, wobei die Hochschule verlangen kann, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen sind:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 2 c) und/oder in Englisch gemäß § 2 d).
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (7) Mindestens drei eigene Projekte in digitaler Form und deren Reflexion als Text, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang Medieninformatik (M.Sc.) belegen können (pro Werk ca. ½ DIN-A4-Seite).
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

§ 4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 b),
- b) deutsche und englische Sprachkenntnisse
- c) Eigene Projekte

§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses
- b) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Medien und Informatik
- c) Eigene Projekte

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter rückt für die verbliebene Amtszeit nach. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, an den Beratungen der Auswahlkommission teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen; das befangene Mitglied der Auswahlkommission darf an der Bewertung nicht teilnehmen.
- (2) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede einzelne Bewerbung gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt.
- (3) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität. Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 2018 außer Kraft.

Furtwangen, den 30. Juni 2022

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor